

Kartoffelbezug durch Nichtselbstversorger.

Mündlich wird verlautbart: Einem dringenden Wunsch weiter Kreise der Bevölkerung entgegenkommend, hat der Statthalter den privaten Haushalten die Deckung ihres Bedarfes an Kartoffeln durch direkten Einkauf beim Erzeuger bis auf weiteres unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

Die zulässige Höchstmenge an Kartoffeln, die für jede im Haushalt verpflegte Person angekauft werden kann, beträgt im Monat November 80 Kilogramm und vermindert sich in den hierauf folgenden Monaten der Verbrauchsperiode 1917/18 um je zehn Kilogramm monatlich.

Die Gesuche um die Erteilung der Bewilligung sind, sofern die Wohnstätte des Kartoffelerzeugers und des Verbrauchers in derselben Gemeinde sich befinden, beim Bürgermeister mündlich, wenn aber diese nicht in derselben Gemeinde, aber

in demselben politischen Bezirk gelegen sind, bei der Bezirkshauptmannschaft schriftlich einzubringen. Gesuche um Bewilligung zum Bezug von Kartoffeln sind in allen Fällen, wo Verbraucher und Erzeuger nicht in demselben politischen Bezirk wohnen, bei der Statthalterei einzubringen. Alle schriftlichen Gesuche unterliegen der Stempelpflicht pro 2 Kronen für den Bogen und 60 Heller für die Beilagen. Den Gesuchen ist stets eine Bestätigung des Bürgermeisters über die Zahl der im Haushalt verpflegten Personen sowie über den Verzicht auf Kartoffelarten anzuschließen; auch sind der Name und die Adresse des Produzenten, von dem die Kartoffeln bezogen werden sollen, anzugeben.

Sollen die Kartoffeln mit der Bahn versendet werden, ist die behördliche Bezugsbewilligung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt in Wien mit dem Ersuchen um Ausstellung einer Transportbescheinigung einzusenden.

Es wird vorausgesetzt, daß die Bevölkerung diese ihrem Wunsche entsprechende Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln nicht zu Gesetzwidrigkeiten (wie Ueberschuldung der Höchstpreise oder Bezug größerer als der bewilligten Mengen) mißbrauchen wird, da sonst diese Regelung wieder außer Kraft gesetzt werden müßte.

Die Kartoffelabgabe.

Heute Sonntag werden auf den Märkten keine Kartoffeln abgegeben. Die auf den Kopf entfallende Wochenmenge von Kartoffeln wird für nächste Woche wieder mit 1 Kilogramm festgesetzt. Die Abgabe erfolgt gegen Abtrennung des ganzen Wochenabschnittes „D“ der Kartoffelfarte. Es werden also alle sieben Tagesabschnitte „D“ abgetrennt. Die Kartoffeln werden in folgender Ordnung abgegeben: Montag Buchstabe A bis G, Dienstag H bis K, Mittwoch L bis P, Donnerstag Q, R, Sch, St, Freitag S bis Z, Samstag Nachzügler. Die Abgabe ist an den Wohnbezirk gebunden und erfolgt bei den üblichen Abgabestellen. Die Frist zur Kartoffelrationierung kann nur bis Mittwoch den 31. d. verlängert werden, und es werden die Haushaltungen aufgefordert, die Anmeldungen bis zu diesem Zeitpunkte durchzuführen.